

2. Nachweis einer mindestens 2jährigen praktischen Tätigkeit in dem entsprechenden Fachgebiet, davon 6 Monate innerhalb der letzten 2 Jahre vor dem Einsatz als Prüfer.

(2) Soweit der Abschluß einer Ingenieurschule nicht nachgewiesen wird, kann ein Einsatz dann erfolgen, wenn

1. der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung in dem jeweiligen vorgenannten Fachgebiet erbracht wird,
2. eine mindestens 4jährige praktische Tätigkeit in dem entsprechenden Fachgebiet als Facharbeiter nachgewiesen wird; davon müssen die letzten 6 Monate unmittelbar vor dem Einsatz als Prüfer mit einer Prüftätigkeit verbunden sein.

III.

Erteilung der Erlaubnis

§ 8

Prüfung

(1) Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis als Prüfer für Luftfahrtgerät ist eine erfolgreiche Eignungsprüfung, in der außer praktischen und theoretischen Kenntnissen in den entsprechenden Fachgebieten Kenntnisse auf folgenden Gebieten nachzuweisen sind:

1. Grundlagen der Luftfahrttechnik,
2. Werkstoffe, Bauunterlagen, Aufbau, Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung und Prüfung des Luftfahrtgeräts,
3. Bestimmungen über Prüfung, Betrieb und Wartung des Luftfahrtgeräts,
4. luftrechtliche Bestimmungen, soweit sie für die Tätigkeit als Prüfer für Luftfahrtgerät von Bedeutung sind.

(2) Bei Prüfern für Abnahmeprüfungen von Luftfahrtwerkstoffen ist, an Stelle des Nachweises von Kenntnissen gemäß Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 der Nachweis von Kenntnissen in der Anwendung der zu prüfenden Werkstoffe im Bau von Luftfahrtgerät sowie von Kenntnissen der entsprechenden Herstellungs- und Prüfvorschriften zu erbringen.

(3) Bei Vorliegen entsprechender Zeugnisse einer Ingenieurschule oder einer anderen Einrichtung, deren Ausbildungsprogramm den Anforderungen dieser Anordnung entspricht, kann der Umfang der Eignungsprüfung eingeschränkt werden. Der Umfang der Eignungsprüfung kann auch dann eingeschränkt werden, wenn die Eignung durch langjährige Tätigkeit als Prüfer in dem entsprechenden Fachgebiet nachgewiesen werden kann. §

§ 9

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Eignungsprüfung als Prüfer für Luftfahrtgerät erfolgt auf Antrag eines Bewerbers oder auf Vorschlag der Einrichtung, in welcher der Prüfer tätig sein soll.

(2) Der Antrag oder der Vorschlag ist an die Prüfstelle für Luftfahrtgerät zu richten; ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. polizeiliches Führungszeugnis und Beurteilung durch den Betrieb bzw. die Institution, in der der Prüfer beschäftigt ist,
2. Zeugnisse oder sonstige Nachweise über die Eignung als Prüfer für Luftfahrtgerät.

§ 10

Prüfungskommission

(1) Die Eignungsprüfung ist vor einer Kommission abzulegen, die durch den Leiter der Prüfstelle für Luftfahrtgerät einzusetzen ist.

(2) Für die Tätigkeit der Prüfungskommission hat der Leiter der Prüfstelle für Luftfahrtgerät eine Arbeitsordnung festzulegen.

(3) Über die Eignungsprüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die Bewertung sowie die Einsatzmöglichkeiten hervorgehen müssen.

§ U

Ausweiserteilung

(1) Nach erfolgreicher Eignungsprüfung wird die Erlaubnis durch Aushändigung eines Ausweises für Prüfer für Luftfahrtgerät erteilt.

(2) In dem Ausweis sind die Fachrichtungen, die Baumuster bzw. Erzeugnisse, etwaige Beschränkungen und Einsatzgebiete, ferner die Geltungsdauer einzutragen.

§ 12

Ausweisänderung

(1) Erweiterungen auf andere Fachrichtungen oder Baumuster bzw. Erzeugnisse sind bei Nachweis der entsprechenden Eignung im Ausweis besonders einzutragen. In dem Ausweis sind ebenso Änderungen der Einsatzgebiete sowie zeitliche Verlängerungen einzutragen.

(2) Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich der Prüfstelle für Luftfahrtgerät zu melden.

IV.

Pflichten und Rechte der Prüfer für Luftfahrtgerät

§ 13

Pflichten der Prüfer für Luftfahrtgerät

(1) Die Prüfer haben ihre Prüfaufgaben nach den für die entsprechenden Baumuster bzw. Erzeugnisarten geltenden Prüfbedingungen und auf der Grundlage der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen nach bestem Wissen und Können durchzuführen. Sie sind verpflichtet, über besondere Vorkommnisse bei der Prüftätigkeit der Prüfstelle für Luftfahrtgerät Mitteilung zu machen.

(2) Die Prüfer sind bei ihren Prüfungen nur an die gesetzlichen Bestimmungen, Prüfvorschriften und Weisungen der Prüfstelle für Luftfahrtgerät gebunden.